

§ 268

Technische Aufzeichnung, Begriff

Inhalt:	Jede objektive Tatsache
Technisches Gerät:	Ein Gerät, das bestimmte Tatsachen registriert, indem es standardisierte Zeichen produziert (codierte Information)
Ganz oder zum Teil selbständig:	Das Gerät kann durch einen Menschen bedient werden, dieser darf aber nicht die Information (Zeichenauswahl) bestimmen
Die ihren Gegenstand erkennen lässt:	Der Aufzeichnungsvorgang muss individualisiert sein. Die Individualisierung muss nicht durch das Gerät, sie kann auch durch einen menschlichen Vermerk erfolgen
Beweiseignung:	Die registrierte Tatsache muss rechtserheblich sein oder es nachträglich geworden sein
Beweisbestimmung:	Kann schon bei der Entstehung vorhanden sein (z.B. Kontrollgeräte), ist aber spätestens mit der Täuschungsabsicht gegeben

Tathandlung des § 268

Eine technische Aufzeichnung ist unecht, wenn sie nicht von dem Gerät erzeugt ist, von dem sie zu stammen scheint

Herstellung oder Verfälschung praktisch ohne Bedeutung

Störende Einwirkung

Anmaßung der Zeichenauswahl durch Eingriff in den Aufzeichnungsvorgang oder nicht ordnungsgemäße Bedienung

Gebrauch zur Täuschung bildet mit der störenden Einwirkung eine tatbestandliche Handlungseinheit

§ 274

Obj. Tatbestand

Tatobjekt: echte Urkunde, Datenurkunde oder technische Aufzeichnung, die einem anderen „gehört“ = Bestehen eines Beweisführungsrechts eines Anderen (Mit Entstehen eines Beweisführungsrechts entfällt die Abänderungsbefugnis)

Tathandlung: Beschädigen bezieht sich nur auf die sinntragenden Zeichen Unterdrücken, Verhinderung der Benutzung der Urkunde zum Beweis

Subj. Tatbestand

Einfacher Vorsatz bezüglich Unterdrücken

Nachteilzufügungsabsicht im weiteren Sinne

Nachteil nicht nur Vermögensnachteil

Aber nach Rechtspr. ist die Vereitelung einer Strafverfolgung kein Nachteil, weil der Staat „kein Anderer“ ist (fraglich, ob die Rechtspr. bei fiskalischen Nachteilen ebenso urteilen würde)